

Lesefassung

(5. Änderung 24.10.2018)

Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 10.12.2014, zuletzt geändert am 24.10.2018, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung und Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hansestadt Salzwedel“.
- (2) Zur Hansestadt Salzwedel gehören folgende Ortsteile: Amt Dambeck, Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Böddenstedt, Bombeck, Buchwitz, Büssen, Brewitz, Brietz, Cheine, Chüttlitz, Dambeck, Darsekau, Depekolk, Eversdorf, Groß Chüden, Groß Gerstedt, Groß Grabenstedt, Groß Wieblitz, Henningen, Hestedt, Hoyersburg, Jeebel, Kemnitz, Klein Chüden, Klein Gartz, Klein Gerstedt, Klein Grabenstedt, Klein Wieblitz, Königstedt, Kricheldorf, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Maxdorf, Niephagen, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Ritze, Rockenthin, Salzwedel, Seeben, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Hansestadt Salzwedel führt ihr bisheriges Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

Heraldisches Wappenschild, dünn schwarz umrandet, in der Mitte geteilt, in Silber

- linke Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Altstadt
- roter Brandenburger halber Adler mit goldener Bewehrung und Brustspange
- daneben roter Schlüssel aufrechtstehend mit rückgewendetem Bart

- rechte Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Neustadt,
- roter Brandenburger Adler mit goldener Bewehrung und Brustspangen, in den Fängen zwei liegende rote Schlüssel, pfahlweise,
- über die Schwingen gestülpt zwei stahlfarbene Kübelhelme mit schwarzem goldverziertem Flug,
- in der Halsbeuge ein sechseckiger goldener Stern.

- (2) Die Farben der Hansestadt Salzwedel sind weiß-rot. Die Stadtfahne zeigt in der Längsrichtung eine obere weiße und eine untere rote Hälfte. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Hansestadt Salzwedel“ und eine Nummerierung.

- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtfahne, des städtischen Signets und der Wort-Bild-Marke zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Zustimmung der Hansestadt Salzwedel zulässig.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Salzwedel führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung erster bzw. zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrats.

- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt. Als Einzelfall ist jeweils die konkrete Haushaltsstelle anzusehen,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 des KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 13 des KVG LSA, wenn sie einen Vermögenswert von 5.000 EUR übersteigen,
4. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 EUR.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte folgende ständige Ausschüsse zur Vorberatung bzw. Entscheidung:

- | | |
|---|-------------------------|
| • Hauptausschuss | mit 8 Stadträten |
| • Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend | mit 9 Stadträten |
| • Betriebsausschüsse für die städtischen Eigenbetriebe | mit 8 Stadträten und 2 |
| im | jeweiligen Eigenbetrieb |
| | beschäftigten Personen. |

- (2) Der Hauptausschuss und die Betriebsausschüsse sind beschließend tätig. Zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern ist der Bürgermeister Mitglied dieser Ausschüsse und führt auch den Vorsitz. Die übrigen Ausschüsse sind beratend tätig. Die den Ausschüssen zur Beratung vorzulegenden Angelegenheiten ergeben sich aus der Anlage 1.
- (3) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (4) Die Ausschussmitglieder können durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.
- (5) Die Ausschussvorsitze, die nicht der Bürgermeister innehat, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahl nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Dieses ist vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehen. Die jeweilige Fraktion bestellt auch den Vorsitzenden.
- (6) Für die Bekanntgabe von in nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gefasster Beschlüsse gilt § 52 Abs. 3 KVG LSA entsprechend.
- (7) Die Stadträte haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse denen sie nicht angehören als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Zuständigkeiten

Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Von Betriebsausschüssen vorberatene Beschlussempfehlungen sind über den Hauptausschuss dem Stadtrat vorzulegen. Abschließend entscheidet der Hauptausschuss über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Amtsleiter sowie der Bediensteten ab der Entgeltgruppe 8 / Besoldungsgruppe A 8 und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Entscheidung über die Entlassung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten jedoch bleibt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 dem Bürgermeister vorbehalten. Auch § 9 Abs. 1 Ziffer 2 bleibt als spezielle Regelung unberührt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 der KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) über 10.000 Euro bis 60.000 beträgt,
3. eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, die im Streitwert bis zu 60.000 Euro liegt, soweit es sich nicht um ein Klageverfahren von erheblicher Bedeutung für die Hansestadt handelt,
4. eine über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall über 20.000 Euro bis 60.000 Euro beträgt,
5. den Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und Organisationen, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) über 30.000 Euro bis 500.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 10.000 EUR bis 100.000 EUR,
7. den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 60.000 Euro,
8. Bewilligung von Zuschüssen aus den Förderprogrammen städtebauliche Sanierung und Denkmalpflege für private Investitionsvorhaben über 10.000 EUR bis 100.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,
9. die Entscheidung über das Einvernehmen zu Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft,
10. die Genehmigung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen inkl. Nebenanlagen,
11. Herstellungsbeschlüsse (einschließlich Bauprogramm) bzw. Abweichungen zum Herstellungsbeschluss,
12. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung von Bauleitplänen,
13. Zuschüsse ab einer Zuwendungssumme von über 1.000 Euro, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt,
14. Stellungnahmen zu beabsichtigten Ehrungen von Einwohnern der Hansestadt durch das Land, den Bund oder die Europäische Union,
15. Genehmigung von Dienstreisen
 - der Ausschüsse des Stadtrates, soweit diese länger als einen Tag dauern
 - des Bürgermeisters, von Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit diese länger als drei Tage dauern
 - ins Ausland von Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse,
16. die Entscheidung über Eintragungen ins „Goldene Buch“ und Ehrenbuch der Hansestadt Salzwedel,
17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 500 EUR bis 5.000 EUR.

§ 7 Aufsichtsratssitze

Für die der Hansestadt in Gesellschaften des Privatrechts zustehenden Aufsichtsratssitze werden die Vertreter neben dem Bürgermeister nach dem Hare- Niemeyer- Verfahren bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Stadtrates. Der Stadtrat stellt die namentliche Besetzung nach erfolgter Benennung durch die Fraktionen fest. Der Bürgermeister erhält in jedem Aufsichtsrat einen Sitz. Er hat das Recht, einen Beamten oder Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung mit seiner Vertretung zu beauftragen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben über
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Bediensteten bis zur der Entgeltgruppe 7 / Besoldungsgruppe A 7 und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,
 2. Die Entlassung von Beschäftigten während der Probezeit sowie die fristlose Kündigung von Beschäftigten bei allen Beschäftigten. Der Hauptausschuss ist entsprechend seiner Zuständigkeit nach § 6 Ziffer 1 in der darauf folgenden Sitzung umfassend zu informieren,
 3. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
 4. eine über- und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt. Unabhängig von dieser Wertgrenze entscheidet der Hauptausschuss jede zweite und weitere über- und außerplanmäßige Ausgabe bei der konkreten Haushaltsstelle,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7,10 und 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert (Einzelfall) von 10.000 Euro,
 6. Zuschüsse bis zu einer Zuwendungssumme von 1.000 EUR, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt,
 7. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) bis 30.000 EUR und Planungsleistungen nach HOAI bis 10.000 EUR,
 8. Bewilligung von Zuschüssen aus den Förderprogrammen städtebauliche Sanierung und Denkmalpflege für private Investitionsvorhaben bis 10.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,
 9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 500 EUR.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben in baurechtlichen und sanierungsrechtlichen Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
1. Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind, sofern nicht nach § 6 Ziffer 9 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist,
 2. Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 145 BauGB.
- (3) Soweit ein Auskunftsverlangen nicht innerhalb der Frist des § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA bearbeitet werden kann, hat der Bürgermeister innerhalb dieser Frist eine schriftliche Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer zu geben.

§ 10 stellvertretender Bürgermeister

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Hansestadt zum Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

III. ABSCHNITT BEAUFTRAGTE

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird eine in der Verwaltung hauptamtlich Tätige vom Bürgermeister mit der Gleichstellungsarbeit betraut. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Sie kann eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 13 Seniorenbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerfragestunden in Ortschaftsräten

Die Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel führen Einwohnerfragenstunden gemäß § 84 Absatz 5 KVG LSA durch. Das nähere Verfahren regeln die Ortschaftsräte in der jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Hansestadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Hansestadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Ortschaften Brietz, Chüden, Dambeck, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Stappenbeck, Steinitz und Tylsen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden. In der Ortschaft Andorf, bestehend aus der Gemarkung Andorf und der Gemarkung Grabenstedt, der Ortschaft Barnebeck, besteht aus der Gemarkung Barnebeck und der Ortschaft Henningen, bestehend aus der Gemarkung Henningen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, in der Ortschaft Pretzier besteht er aus 7 Mitgliedern.
- (3) Die Aufhebung der Ortschaft bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers. Er ist nur möglich mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode.
- (4) Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Ortschaftsrat mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode den Wechsel des Systems zum Ortsvorsteher empfehlen.

§ 18 Anhörung und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates / des Ortsvorstehers

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - a) Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und erläutert. Dieses hat so rechtzeitig zu erfolgen das der Ortsbürgermeister den Ortschaftsrat unter Einhaltung der Ladungsfrist zu der Angelegenheit laden kann.
 - b) Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat und übermittelt dem Bürgermeister bzw. Stellvertreter unverzüglich das Ergebnis der Beratung, spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung,
 - c) der Ortsvorsteher übermittelt dem Bürgermeister seine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen,
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen - Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - Würdigung von Altersjubiläen und besonderen Anlässen

Zusätzlich zu den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten ist der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher anzuhören

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
- bei Maßnahmen an Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortschaft.

§ 19 Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister oder der Ortsvorsteher beteiligt werden.

VII. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, amtliche Tarife, Feststellungsbeschlüsse zum Flächennutzungsplan und vom Stadtrat verabschiedete Förderrichtlinien der Hansestadt Salzwedel werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht. In der Stadtverwaltung können während der öffentlichen Sprechzeiten die städtischen Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, vorgenommen. Soweit Pläne, Karten, Zeichnungen oder Texte wegen ihres Umfangs für einen Aushang ungeeignet sind ist ersatzweise eine Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienststunden zulässig. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung gemäß Satz 1 und 2 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. Für Wahlbekanntmachungen, Einladungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse beträgt die Aushängefrist 3 Tage.
- (4) Nachrichtlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Salzwedel auch auf der Homepage www.salzwedel.de.

VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 25.06.2015 in Kraft.
- (2) § 17 Abs. 2 Satz 3 tritt am 30.06.2019 außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel in der Fassung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Salzwedel, den

Blümel
Bürgermeisterin

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel am 12.11.2018 unter dem Aktenzeichen 30.1.2.-1510.455 genehmigt.

Zuständigkeitsordnung zu § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Die aufgeführten Ausschüsse führen für die genannten Aufgaben die Vorberatung durch.

A: Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Grundstücksverkäufe,
2. Grundstücksankäufe,
3. Beratung des Rechnungsprüfungsberichtes und Empfehlungen zur Entlastung des Bürgermeisters,
4. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und Bürgschaften,
5. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft,
6. Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
7. Angelegenheiten zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung und zur Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegebieten,
8. Zuschüsse im Bereich der Wirtschaftsförderung,
9. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

B: Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege

Der Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Angelegenheiten der Stadtplanung (z.B. Flächennutzungsplan), nach dem Baugesetzbuch (z.B. Gutachten, Satzungen, städtebauliche Verträge) sowie nach BauO LSA (Satzungen), soweit diese dem Bürgermeister nicht zur selbst-ständigen Erledigung durch eine spezielle Rechtsnorm übertragen wurden,
2. Planungen und Maßnahmen der Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadtumbau, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat,
3. Planungen und Stellungnahmen zur Raumordnung, der Regionalplanung, des Regionalmanagements, der Landesplanung und sonstiger fachlicher Entwicklungspläne,
4. Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne,
5. Einholung von Gutachten, Auswahl von Architekten und Ingenieuren sowie sonstigen Teilnehmern für städtebauliche Wettbewerbe bei einem zu erwartenden Auftragswert über 10.000 EUR,
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

C: Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie

Der Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Verkehrsentwicklungsplanung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Maßnahmen der Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit,
2. Gutachten, Planungen, Maßnahmen und Satzungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzrechtes,
3. Benennung, Widmung und Umstufung von Straßen und Plätzen,
4. Angelegenheiten des Brandschutzes,
5. Gefahrenabwehrverordnung,
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

D: Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

Der Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten, mit kommunalen Verbänden, im Hansebund und sonstige internationale Begegnungen,
2. Angelegenheiten der Heimat- und Kulturförderung,
3. Touristische Infrastrukturmaßnahmen und Dienstleistungen
4. Angelegenheiten des Theaterbetriebes, der kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen
5. Angelegenheiten des Bibliotheks- und Museumswesens
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

E: Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend

Der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung, Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft,
2. Jugendentwicklungsplanung und Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche,
3. Sportstättenkonzeptionen, inhaltlich- thematische Gestaltung von Sport- und Freizeitanlagen,
4. Angelegenheiten der Jugend-, Sport- und Sozialförderung,
5. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.